

13.05.87

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes
(Steuersenkungs-Erweiterungsgesetz 1988 – StSenkErwG 1988)

Punkt 15 der 576. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf sowohl aus steuerlichen als auch aus haushaltsmäßigen Gründen ab. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der von der Koalition beschlossenen Steuerreform eine gerechte und soziale Lastenverteilung vorzusehen und ein ausgewogenes, auch die Länder- und Gemeindefinanzen einschließendes Finanzierungskonzept vorzulegen.

Begründung:

1. Steuerliche Gründe

Die durch die 1. Stufe des Steuersenkungsgesetzes 1986/88 eingetretene Steuerentlastung war für den Durchschnittsverdiener sehr niedrig und wurde zudem durch die gleichzeitig gestiegenen Krankenversicherungsbeiträge häufig aufgezehrt. Die nunmehr 1988 wirksam werdende 2. Stufe der Steuerentlastung begünstigt demgegenüber einseitig die Bezieher höherer Einkommen. Daher muß es das Ziel einer Änderung der

Ausgeliefert am 13. MAI 1987⁻²⁻

für 1988 beschlossenen 2. Stufe der Steuerentlastung sein, die Steuersenkung auf kleine und mittlere Einkommen zu verlagern. Der Gesetzesantrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen (Steuerentlastungsgesetz 1988 - BR-Drs. 75/87) wurde dem gerecht. Demgegenüber ist der vorliegende Gesetzentwurf verteilungspolitisch verfehlt:

- Die vorgesehenen Verbesserungen im tariflichen Bereich verstärken nur die ungerechte und unsoziale Komponente des Steuersenkungsgesetzes 1986/88. Die Erhöhung des Grundfreibetrages bleibt weit hinter den sozial geforderten Notwendigkeiten zurück. Demgegenüber werden 3 Mrd DM, also weit mehr als die Hälfte der durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Gesamtentlastung, für die weitere Abflachung der Grenzbelastung in der Progressionszone verwandt, und zwar in der Weise, daß auch die zusätzlichen Steuersenkungen überwiegend den höheren Einkommen zugute kommen. Berücksichtigt man zudem, daß die Erhöhung des Grundfreibetrages allen Steuerpflichtigen, d.h. auch den Besserverdienenden zugute kommt, wird offensichtlich, daß der Gesetzentwurf ungeeignet ist, die soziale Unausgewogenheit des Steuersenkungsgesetzes 1986/88 zu beseitigen bzw. einzuschränken.
- Die Verbesserung der Sonderabschreibung zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe ist nicht geeignet, anregend auf die Konjunktur zu wirken und wirtschaftliche Wachstumskräfte zu wecken. Im übrigen handelt es sich bei der Sonderabschreibung offenbar um eine verwaltungsaufwendige Subvention, die überdies bisher im wesentlichen nur als Mitnahmeeffekt genutzt wurde. Der Ausbau dieser Subvention steht im Gegensatz zu der Absicht der Bundesregierung, die 1990 anstehende Steuerreform durch den Abbau von Subventionen zu finanzieren.

2. Haushaltsmäßige Gründe

- 2.1 Die mit dem Steuersenkungserweiterungsgesetz 1988 zur Aufstockung stehende Steuersenkung der zweiten Stufe des Steuersenkungsgesetzes 1986/88 ist in der Finanzierung ebensowenig abgesichert wie der "Gesamtplan der Bundesregierung zur steuerlichen Entlastung": Während auf der einen Seite Steuersenkungen in Milliardenhöhe versprochen werden, fehlt auf der anderen Seite ein in sich geschlossenes Konzept, wie sich diese Steuerentlastungen für die öffentlichen Haushalte finanzieren lassen. Gegenwärtig ist die zweite Stufe des verabschiedeten Steuersenkungsgesetzes 1986/88 für die öffentlichen Haushalte finanziell noch nicht verkraftet, und schon werden weitere Steuersenkungen beschlossen, die die Rahmendaten für die Haushaltsgestaltung bereits für das Jahr 1988 zunehmend verschlechtern.

Da der finanzielle Spielraum, der über eine Begrenzung der öffentlichen Ausgaben zu gewinnen ist, keinesfalls ausreichen wird, die anstehenden Steuerentlastungen zu finanzieren, wird ein Großteil der zu beschließenden Steuersenkungen nur über eine Erhöhung der jährlichen Nettokreditaufnahme und damit über einen weiteren Verschuldungsanstieg zu finanzieren sein.

Für die von der Bundesregierung propagierte "stabile und solide Haushaltspolitik" bleibt zu fragen, worin der Fortschritt in der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte liegen soll, wenn jede Begrenzung auf der Ausgabenseite über entsprechende Steuersenkungen auf der Einnahmeseite mehr als kompensiert wird.

Von "finanzwirtschaftlicher Solidität" kann wohl kaum die Rede sein, wenn über kreditfinanzierte Steuerentlastungen die heutigen Steuerzahler zwar entlastet, die Bürger der

kommenden Generation aber über zu hohe Zinszahlungen in ihrem finanzwirtschaftlichen Handlungsspielraum zusätzlich eingeschränkt werden.

- 2.2 Verstärkt wird die Finanzierungsproblematik der anstehenden Steuersenkung noch dadurch, daß sie in eine Phase konjunktureller Abschwächung fallen. Die von der Bundesregierung noch vor der Bundestagswahl so optimistisch vorausgesagten wirtschaftlichen Entwicklungen haben sich inzwischen zunehmend verschlechtert, so daß die Steuereinnahmeerwartungen für 1988 und die Folgejahre bei der nächsten Prognose des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" im Mai d.J. aller Voraussicht nach erheblich nach unten revidiert werden müssen.

Im übrigen sieht die Bundesregierung selbst konjunkturelle Probleme auf die Bundesrepublik Deutschland zukommen. Denn eigens um diesen wirtschaftlichen Schwierigkeiten entgegenzuwirken, sollen nunmehr 5,2 Mrd DM der für 1990 vorgesehenen Steuerreform auf 1988 vorgezogen werden.

Nach Meinung des Bundesrates bleibt dabei zu berücksichtigen, daß unter konjunkturellen Aspekten die zusätzliche Aufstockung der Steuersenkung nur wenig wirksam sein wird. Der Schwerpunkt der zusätzlichen Steuersenkung 1988 entlastet wiederum die höheren Einkommen stärker als die niedrigen. Hiervon können konjunkturelle Impulse nicht im erforderlichen Umfang erwartet werden.

- 2.3 Mit dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Steuersenkerweiterungsgesetz 1988 werden die bei den Ländern und Gemeinden ohnehin schon relativ stärker als beim Bund zu Buche schlagenden Steuerausfälle aus dem Steuersenkungsgesetz 1986/88 weiter verschärft. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, diesen Ausgleichsanspruch der Länder nunmehr dem Grunde nach anzuerkennen und im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine angemessene Ausgleichsregelung in den vorliegenden Gesetzentwurf einzufügen.